



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 1/- Reichsmark Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Die Rationalisierung des Geschlechtslebens.

Von den Umwälzungen, die die letzten Jahrzehnte mit sich brachten, ist diejenige der Revolutionierung der Familie die bemerkenswerteste. Die veränderte Stellung der Frau zeigt den großen Wandel sehr deutlich. Die Frau war jahrhundertlang der Sklave der Menschheit. Sie schien zum Arbeitstier geboren. Der Mann galt als die Krone der Schöpfung, und das Weib sollte ihm untertan sein. Das alles hat sich sehr gründlich geändert. Das geschnittene Haar der Frau, die moderne Reformkleidung sind das deutliche Anzeichen dafür und keine Modeerscheinungen, wie vielfach angenommen wird, daß die Frau im Gesellschaftsleben eine andere Stellung einnimmt als früher. Als das konservativste Element der Menschheit gilt heute nicht mehr die Frau, sondern der Mann. Die Muskelkraft, die seit Jahrhunderten die Welt zu regieren schien, ist an die zweite Stelle gedrängt. Nervenkraft und Umsicht sind heute die Merkmale des Erwerbslebens. Und wer sollte es noch wagen zu bezweifeln, daß die Frau es in dieser Beziehung mit dem Mann bequem aufzunehmen vermag?

Der berufliche und soziale Aufbau des deutschen Volkes ist durch die Betriebs- und Gewerbebeziehung im Jahre 1925 durchleuchtet worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Frauen einen wesentlich größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung haben. Auch die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist ganz wesentlich gewachsen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen stieg vom Jahre 1907 bis 1925 von 30,5 Proz. auf 35,6 Proz. Es waren also wesentlich mehr Frauen im Erwerbsleben als bei der letzten Berufs- und Gewerbebeziehung. 11 477 684 Frauen wurden im Juni 1925 als Erwerbstätige festgelegt.

Es dürfte keinen Menschen mehr geben, der die Tätigkeit der Frau in Industrie, Handel und Verkehr entbehren möchte. Aus einer kürzlich im „B. L.“ veröffentlichten Rundfrage haben sich Industrie- und Handelsbetriebe durchaus lobend über die Frauennarbeit ausgesprochen. Die Fabrikoberleitung der AEG. urteilte folgendermaßen: „In unseren Betrieben werden Frauen in großer Zahl und mit bestem Erfolge zu verschiedenartigsten Beschäftigungen herangezogen. Die Leistungen der Frauen entsprechen jedenfalls auf allen Gebieten, wo sie Verwendung finden, durchaus denjenigen der männlichen Arbeiter.“ Die Firma Siemens und Halske faßt ihr Urteil folgendermaßen zusammen: „Im allgemeinen kann man sagen, daß sich die Frauen an allen Stellen, an denen wir sie verwenden, durchaus bewährt haben. . . Es gibt gewisse Arbeiten, und zwar hauptsächlich in der feinnmechanischen Präzisionsindustrie, bei denen die Frau durch ihre besondere Fingergeschicklichkeit dem Manne so überlegen ist, daß sie ihn auf diesen Spezialgebieten gänzlich verdrängt.“ Das sind einige Urteile von vielen. Somit kann als sicher angenommen werden, daß der Anteil der Frauennarbeit im Erwerbsleben der Zukunft nicht geringer werden, sondern sich im Gegenteil vermehren wird.

Das sicherste Zeichen für die Befreiung der Frau von all den Vorurteilen in der gesellschaftlichen Stellung ist aber die seit einem Menschenleben sich bemerkbar machende Verminderung der Geburtenzahl. Die Rationalisierung des Geschlechtslebens wird mit Absicht und Berechnung in der Beschränkung der Nachkommenschaft durchgeführt. Und das Bemerkenswerte von alledem ist, daß namentlich die breite Masse des Volkes den Abbau der Wiegen vorgenommen hat. In früheren Zeiten war es doch so, daß die Ehen der Reichen sich durch geringe Nachkommenschaft und die Ehen der Armen durch eine zahlreiche Kinderschar auszeichneten. Darin zeigte sich eine gewisse Unkultur, die aber jetzt mehr oder fast völlig verschwunden sein dürfte. Wie hat sich nun die Rationalisierung des Geschlechtslebens, wie wir es nannten, praktisch ausgewirkt? Der Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbene geht recht deutlich aus einer Zusammenstellung hervor, die zur Weltwirtschaftskonferenz veröffentlicht wurde:

	Jahresdurchschnitt	
	1910/12	1923/25
Schweden	10,2	6,4
Großbritannien	10,7	7,1
Frankreich	0,8	1,9
Deutschland	12,5	8,0
Schweiz	9,4	6,9
Italien	12,6	11,7

Wie diese Zusammenstellung zeigt, ist der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen in allen Ländern wesentlich niedriger geworden als in der Vorkriegszeit. Der französische Zuwachs ist aus dem neu zugewonnenen Eisaf-Lothringen zu erklären. Am interessantesten ist die Bevölkerungsbewegung in Deutschland. Im Jahre 1872 entfielen aufs Tausend der Bevölkerung 41,1 Geborene; im Jahre 1900 36,8; im Jahre 1910 30,7 und im Jahre 1925 20,7. Die Geburtenzahl hat sich also im Vergleich der Jahre 1872 bis 1925 um die Hälfte vermindert. Dafür ist die Sterblichkeit geringer geworden. Die Menschheit von heute wird älter als die in der Vorkriegszeit. Nicht zuletzt macht sich hier die Wirkung der sozialpolitischen Errungenschaften bemerkbar.

Es muß bei alledem festgehalten werden, daß die Zahl der Eheschließungen nicht geringer geworden ist. Kamen im Jahre 1880 aufs Tausend der Bevölkerung 7,5 Eheschließungen und im Jahre 1910 7,7, so betrug deren Zahl 1925 ebenfalls 7,7. In den deutschen Großstädten betrug sie sogar 8,5. Hingegen wurden 1926 in den Großstädten nur 14,1 Geborene je Tausend festgelegt. Die Zahl der Haushaltungen hat sich gegenüber 1913 um 16 Proz. vermehrt. Die Bevölkerungszahl hatte nur eine Steigerung von 6 Proz. zu verzeichnen. Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland ist derjenigen Frankreichs durchaus gleich, denn die Zahl der Geborenen bewegt sich hier wie da auf derselben Höhe. In Deutschland ist die Sterblichkeit geringer als in Frankreich. Wenn man wichtige Großstädte zu Vergleichs heranzieht, so hatte Berlin 1925 von allen Großstädten den geringsten Ueberschuß an Geburten über die Gestorbenen, nämlich 0,6 gegenüber 0,8 Paris, 2,4 Wien, 8,3 New York, 2,8 Prag, 10,8 Amsterdam usw. Das Hervorstechendste hieran ist aber, daß die arbeitende Bevölkerung an der Nachkommenschaft ziemlich beteiligt war. Dies zeigt sich sehr deutlich an einer Zählung, die in Bremen vorgenommen wurde:

	Geburten auf 100 Bewohner	
	1901	1925
Wohlhabende Bezirke	1,27	1,47
Mittellandsbezirke	2,89	1,42
Arbeiterbezirke	4,37	1,95
Borniegender Arbeiterbevölkerung	4,62	1,89

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das Beispiel von Bremen als maßgebend für das ganze Reich ansehen können. Hatte die arbeitende Bevölkerung eine Nachkommenschaft, die weit über die Zahl der reichen Familien hinausging, so ist ein so großer Gegenstoß heute nicht mehr vorhanden. Auch das arbeitende Volk sagt sich: In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Versuchen wir einmal, den Ursachen nachzuforschen, so dürften folgende Gesichtspunkte als maßgebend angenommen werden:

Die kulturellen Bedürfnisse der Menschheit sind erfreulicherweise gewachsen. Die Einkommensverhältnisse haben damit nicht Schritt gehalten. Deshalb versucht man, das Einkommen auf wenige Köpfe zu verteilen. Wenn weniger Familienangehörige vorhanden sind, ist der Anteil des einzelnen natürlich wesentlich höher. Je geringer die Zahl der Hände wird, je höher muß die Arbeitskraft des einzelnen bewertet werden. Ein weiterer nicht unwichtiger Grund liegt in der oben betonten Neustellung der Frau im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Geschlechtsgemeinschaft zwischen Frau und Mann ist nicht mehr zwangswise mit Nachkommenschaft verbunden. Die wirtschaftliche Stellung der Frau ist heute mehr und mehr entscheidend dafür, ob Kinder geboren werden oder nicht. Wenn es auch der Wunsch fast jeder Frau ist, ein oder zwei Kinder zu besitzen, so hat heute mehr das Verlangen, eine

große Zahl von hungrigen Mündern großzuziehen. Das dürften die hauptsächlichsten Gesichtspunkte sein, die die Beschränkung der Geburtenzahl herbeiführen.

Schon werden Stimmen laut, die aus dieser Entwicklung den Verfall des deutschen Volkes herzuleiten vermögen. Gegen die geringe Nachkommenschaft der Reichen hat man nichts einzuwenden gehabt. Wenn aber die arbeitende Bevölkerung ihre Nachkommenschaft rationalisiert, dann sieht man allerdings Gelpenster. Man muß es schon dieser selbst überlassen, die Zahl ihrer Tischgenossen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen. Wenn der Raum an Leben und Luft für den einzelnen von der Zahl der Menschen her eine Erhöhung erfährt, so ist auf der anderen Seite das Wachsen des Lebensmittelspielraums durch die Entwicklung der Technik und Wirtschaft nicht minder bedeutungsvoll. Der Mensch hat es heute mehr oder weniger in der Hand, seinen Lebensmittelspielraum zu erweitern. Schon holen wir das Brot aus der Luft, indem wir durch die Erzeugung des künstlichen Stickstoffs den Ertrag der Landwirtschaft zu steigern vermögen. Wertlose Abfälle von früher sind Rohstoffe und Ausgangsstoffe wichtiger Produkte von heute geworden. So wächst auch von der Produktionsseite her das Brot schneller als die Menschen. Die Menschheit von heute kann glücklicher leben als die Generationen von früher. Es kommt hierbei nur darauf an, daß der arbeitende Teil des Volkes sich den Teil von Lebensgenuss und Glück sichert, der ihm zukommt. Das arbeitende Volk nimmt die Gestaltung seines Geschicks selbst in die Hand. Es hat mit der Rationalisierung des Geschlechtslebens begonnen. Das ist die Angelegenheit jedes einzelnen. Eine Angelegenheit der Gesamtheit ist die Festigungen der gesellschaftlichen Stellung an sich, und hier treten die Gewerkschaften im Bunde mit den Konsumgenossenschaften in Funktion. Sie sind der Schutz und die Waffen der beruflich tätigen Frauen und Männer.

Die Bedeutung der Arbeitspausen.

II.

Sofern keine tarifvertraglichen Pausenregelungen bestehen, muß der Betriebsrat bzw. Gruppenrat gemäß §§ 66 und 78 BRRG. eine Regelung anstreben. In der Arbeitszeitverordnung vom 23. November und vom 17. Dezember 1918 Ziffer VIII und IX heißt es: „Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebes entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, mit den Arbeiterräten im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zweck die Arbeiterräte einzuberufen.“

Den Betriebsvertretungen ist hier also ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht gesichert worden.

Nach dem heutigen Gesetzesstande gelten folgende Pausenbestimmungen:

Bei einer täglichen Arbeitszeit	Mindestpausen	
	f. Arbeiterinnen	für Jugendliche
bis zu 4 Std.	—	—
über 4 bis 6 Std.	1/4 Stunde	1/4 Stunde
„ 6 „ 8 „	1/2 Stunde oder 2 x 1/4 Stunde	1/2 Stunde oder 2 x 1/4 Stunde
„ 8 Stunden	1 Stunde Mittagspause	1 Stunde Mittagspause u. je 1/2 Stunde Frühstück- und Belpause

Wenig geeignet zur Durchführung erscheint die Bestimmung der Gemeinbeurteilung, die für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu befragen haben, auf deren Wunsch eine Mittagspause von 1½ Stunden vorsteht. Gerade in einer Zeit wirtschaftlichen Niederganges wird eine Arbeiterin selten den Wunsch äußern, bei der Zuteilung der Pausen anders behandelt zu werden als zahlreiche ihrer Mitarbeiterinnen. Nur in ganz besonders gearteten und kleinen Betrieben wird man solche Ansprüche durchführen können.

Welche Stellung nehmen nun die Betriebsvertretungen zu dem Problem der Arbeitspausen ein?

Man sollte wohl annehmen, daß alle Betriebsvertretungen bestrebt sind, die gesetzlichen und tariflichen Pausenbestimmungen auch reiflos durchzuführen. Leider ist das nun aber nicht der Fall. Wir leben in einer Zeit der Minutengauerei, die in den Großstädten besonders prächtige Auswüchse hervorruft. Der Drang nach möglichst viel „Freizeit“ läßt alle hygienischen und physiologischen Erfordernisse der „Arbeitszeit“ in den Hintergrund treten. Beginnen wir einmal mit der nach unserem Tarif gültigen achtstündigen Arbeitszeit. Sie wird geteilt durch eine halbstündige Pause oder zwei viertelstündige Pausen. Schon durch die notwendige Reinigung vor dem Einnehmen der Mahlzeiten gehen einige Minuten verloren. Der Rest aber ist für einen erwachsenen Menschen als Ess- und Erholungspause mehr als bescheiden. Und trotzdem macht sich das Bestreben bemerkbar, auch diese kargen Pausen noch zu verkürzen zugunsten eines früheren Wochenschlusses. Hier opfern auf Drängen der Personale oftmals die Betriebsvertretungen selbst den Achtstündentag. Die Wochenendbewegung ist gewiß eine beachtliche Fortschrittserregung. Und es ist ein erhabender Gedanke, einmal die Zeit kommen zu sehen, wo Millionen Stadtmitbewohner am Sonnabendnachmittag den Arbeitsrock ausziehen, um bei Sport, Spiel und Wandern, oder in Schrebergärten, sich auf den Sonntag feierlich vorzubereiten. Aber ist es nicht im höchsten Grade unlogisch, solche Vorteile einzutauschen durch Preisgabe einer einmal erlangenen kürzeren Tagesarbeitszeit oder Verkürzung der schon so knappen Pausen?

Es ist doch in den Städten heute so, daß die Bewohner ein- bis zweistündige Wege bis an ihre Arbeitsstätte zurücklegen haben. Ohne Anstrengung geht das nicht. Und nun beginnt die Arbeit. Meine werten Kollegen und Kolleginnen, wie wird heute in Deutschland gearbeitet? Haben Sie während der Arbeit viel Gelegenheit zur Entspannung? Sicher doch nicht! So bleibt also die tarifliche bzw. gesetzlich vorgeschriebene Pause die einzige Ruhegelegenheit für den Arbeiter. Und was für die regelmäßige Arbeitszeit gilt, ist in weit größerem Maße auch gültig bei etwa notwendiger Ueberarbeit. Wir sind Fälle bekanntgeworden, wo Arbeiter 16 Stunden mit einer halbstündigen Mittagspause gearbeitet haben. Abgesehen davon, daß eine solche Arbeitszeit gesetzlich nur in besonderen Notfällen beansprucht werden kann, offenbart sich in einer solchen Arbeitsweise ein beinahe an Selbstverleumdung grenzender Raubbau an Körper und Gesundheit. Die zahlreichen nervösen Erkrankungen unserer Großstadtfolken sind der klare Beweis dafür, daß die Menschen, wenn sie ein paar Stunden emsig tätig gewesen sind, durch Entspannen der Glieder und des Geistes sich wieder restaurieren müssen.

Wenn in den Leitfäden der Gewerbeärzte die ungeteilte (englische) Arbeitszeit als ein Produkt der Großstadtbildung bezeichnet wird, das neben Vorzügen erhebliche arbeitsphysiologische Nachteile aufzuweisen hat, so kann man dem nur zustimmen. Nur ist nach allen Erfahrungen diese Arbeitszeit für die großen Städte am geeignetsten. Den Arbeitern und Arbeiterinnen kann nicht zugemutet werden, eine längere Mittagspause zu übernehmen, die schließlich doch nur für die Bahnhöfe zum Heim und zurück zur Arbeitsstätte sowie zu einem sehr geringen Aufenthalt beim Mittagessmal ausreichen würde. Im Betriebe dagegen muß den Arbeitern und Arbeiterinnen der ungestörte Aufenthalt während der Pause und, wenn es irgend möglich ist, auch außerhalb des Arbeitsraumes gewährleistet werden.

Daß viele Arbeiterinnen auf ungenügende Pauseneinholung zurückzuführen sind, will ich noch nebenbei erwähnen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten stoßen nicht immer auf Verständnis, wenn sie die gesetzlichen Pausenbestimmungen durchführen wollen. Und die Betriebsvertretungen verpfänden oftmals Gewissenstrost, wenn sie in solchen Fragen entgegen den kurzfristigen und selbstsüchtigen Wünschen einzelner ihrer Mitarbeiter sich wenden müssen. Aber hier ist es besser, Gesetze und Tarife hochzuhalten, als den Scheinbar so robusten Förderern entgegenzukommen. Der Schutz der Schwachen ist immer ein Schutz, der viele bewahrt vor schwerer wieder gutzumachendem Schaden.

Für betrieblich vereinbarte verkürzte Pausen bei frühem Wochenschluß ist die behördliche Genehmigung notwendig. Ueberhaupt bedürfen alle vom Gesetz abweichenden Änderungen der Arbeitspausen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Wenn in unserem Tarif vereinbart ist, daß die Pausen auf Kosten des Unternehmers gehen, so ist damit keineswegs festgestellt, daß sie nicht gemacht

werden brauchen, und die Ueberarbeit um so viel geringere Dauer hat, als die Pause ausmacht. Auch bei diesen Pausen ist der Ursprungsgedanke die Notwendigkeit einer körperlichen und geistigen Entspannung nach einer längeren Arbeitszeit. Und nur im Interesse der Arbeitenden liegt es, wenn sie den Wert der Pause als einer Kräfteerneuerung schätzen lernen.

Die Jugendlichen im Wirtschaftsleben.

Von W. Maschke.

(IGB.) Für die Kinder der Arbeiterklasse in den Industriestaaten beginnt in der großen Mehrzahl der Fälle die volle Erwerbstätigkeit mit der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, das heißt mit dem vierzehnten Lebensjahr. Oft liegt dieser Zeitpunkt schon erheblich tiefer; weniger häufig kommt es vor, daß Arbeiterkinder erst im fünfzehnten oder gar im sechzehnten Lebensjahr einen Beruf ergreifen. Die in Deutschland 1925 erfolgte Berufszählung bestätigt durch die bereits vorliegenden Teilergebnisse diese generelle Feststellung. In Hamburg wurde zum Beispiel ermittelt, daß von hundert Knaben zwischen vierzehn und sechzehn Jahren 61 erwerbstätig waren, in Bayern sogar 77; von den sechzehn- bis achtzehnjährigen männlichen Jugendlichen waren in Hamburg 88 und in Bayern 90 erwerbstätig. Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei den Mädchen; von diesen waren in der Gruppe von vierzehn bis sechzehn Jahren in Hamburg 37, in Bayern aber schon 60 erwerbstätig. Bei den sechzehn- bis achtzehnjährigen Mädchen sind die entsprechenden Zahlen 73 in Hamburg und 78 in Bayern. Die verhältnismäßig günstigen Zahlen Hamburgs wird man nicht als typisch für die deutschen Großstädte ansehen können; denn Hamburg ist bekannt für seine besonders fortschrittlichen Schulverhältnisse und die dadurch bei vielen Arbeitern erzeugte Regelung, die Kinder solange wie irgendmöglich die Schule besuchen zu lassen. Im Durchschnitt werden die in Bayern ermittelten Zahlen eher zutreffen, auch soweit sie sich auf die Mädchen beziehen.

Während nun aber die Jugendlichen im Alter von vierzehn bis einundzwanzig Jahren 14,6 Proz. der deutschen Gesamtbevölkerung ausmachen, ist ihr Anteil an der Zahl der Erwerbstätigen erheblich größer. Auf Grund der oben erwähnten Berufszählung ergab sich, daß unter je hundert erwerbstätigen Männern sich befanden: in Bayern 18,5 Jugendliche unter zwanzig Jahren, in Sachsen 16,0, in Baden 17,2 und in Thüringen 15,5.

Auf je hundert erwerbstätige Frauen kamen in Bayern 22,7 Jugendliche unter zwanzig Jahren, in Sachsen 23,8, in Baden 21,7 und in Thüringen 26,3.

Die Berufszählung 1907 ergab für das ganze Deutsche Reich, daß von 8 465 000 erwerbstätigen Frauen 1 573 000 = 18,5 Proz., und von 16 990 000 Männern 2 104 000 = 12,3 Proz. unter achtzehn Jahren alt waren.

Diese nur aus Deutschland stammenden Zahlen, die in den anderen Industrieländern sicher keine erheblichen Abweichungen aufweisen werden, zeigen, daß die Jugendlichen im Wirtschaftsleben und speziell auf dem Arbeitsmarkt einen beachtenswerten Faktor darstellen und weiter, daß, wie schon gesagt, die Arbeiterkinder im frühesten Lebensalter schon den Kampf ums Dasein aufnehmen haben. Die moderne technische und industrielle Entwicklung stellt aber an Wissen und Kenntnisse des Arbeiter Nachwuchses so erhebliche Anforderungen, daß der bis zum vierzehnten oder gar nur bis zum dreizehnten Lebensjahr erteilte elementare Schulunterricht nicht zureicht. Da außerdem die im Betrieb dem Lehrling oder jugendlichen Arbeiter zuteil werdende berufliche Ausbildung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, haben sich Staat und Wirtschaft gezwungen, für die erwerbstätige Jugend besondere Ausbildungsmaßnahmen zu treffen. Es wurden Fach- und Fortbildungsschulen, in verschiedenen Ländern mit Pflichtbesuch, eingeführt. In Deutschland wurden 1922 1 439 620 männliche und 681 324 weibliche Schüler (in der Regel im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren) in diesen Pflichtfortbildungsschulen gezählt. Da die Zahl der Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren in Deutschland (1925) überhaupt aber 5,24 Millionen beträgt, verbleibt immer noch die Mehrzahl der Jugendlichen nach dem Eintritt in das Erwerbsleben schulfähig unerfordert, wenn man auch berücksichtigt, daß im Jahre 1922 an den höheren Lehranstalten 452 157 männliche und 299 285 weibliche Schüler vorhanden waren, die selbstverständlich noch nicht erwerbstätig sind.

Daß diese erwerbstätigen Jugendlichen in Bezug auf ihre Arbeitsverhältnisse den Erwachsenen nicht gleichgestellt werden können, ist bereits grundständig durch die sozialpolitische Geleghung vieler Länder zum Ausdruck gebracht worden. Die vor einigen Jahren vom Internationalen Gewerkschaftsbund herausgegebene Schrift „Der Jugendbeschäftigte“ gibt über den Stand dieser Geleghung, soweit er die Jugend betrifft, Aufklärung. In der Hauptsache gehen diese Schutzmaßnahmen von dem besonderen körperlichen Schutzbedürfnis der Jugend aus, das durch die Folgen der Kriegs- und Nachkriegsjahre in vielen Ländern erheblich größer als in früheren Jahren geworden ist. Berücksichtigt man weiter, daß die immer intensiver werdende Arbeits- und auch Lebensweise der modernen Menschen erhebliche und sich stets stei-

gernde Anforderungen geistiger und körperlicher Art an jedes Glied der menschlichen Gesellschaft stellt, so erscheint die in dem internationalen Jugendbeschäftigungsprogramm gestellte Forderung: Allgemeine Schulpflicht bis zum vierzehnten und Verbot der Erwerbstätigkeit vor dem vollendeten vierzehnten Jahre als das heute unbedingt gebotene Minimum. Die Fülle der Gelernterfahrungen der Menschheit, des Kulturguts, das der jeweils folgenden Generation überliefert werden muß, hat bereits einen solchen Umfang erreicht, daß die bescheidenste Auswahl schon zu groß ist für die höchstens acht Jahre dauernde Elementarschulpflicht. Darum muß allgemein die Fortbildungs-(Berufs-)Schule sich anschließen. Die in England und Deutschland bereits bestehende in der Arbeiterklasse und von Schulleuten distinktierte Forderung nach einer Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht bis zum fünfzehnten oder gar bis zum sechzehnten Lebensjahr zeigt, wie stark es bereits als Notwendigkeit empfunden wird, den Eintritt in das Berufsleben später als im vierzehnten Jahre erfolgen zu lassen.

Die heute bestehenden sozialpolitischen Schutzbestimmungen für die Jugendlichen betreffen neben der Zulassung zur Arbeit vor allem die Arbeitszeit, Pausen, Nachtarbeit und bringen Beschäftigungsverbote für gesundheitsgefährdende Betriebe und Arbeitsverrichtungen. Nur in wenigen Ländern ist darüber hinaus den jugendlichen Arbeitnehmern auch ein jährlicher Urlaub durch Gesetz gesichert. Das Jugendbeschäftigungsprogramm, für das sich der Internationale Gewerkschaftsbund, die Sozialistische Arbeiter- und die Sozialistische Jugendinternationale erklärt haben, will nun einen erheblichen Ausbau der Jugendbeschäftigungsbestimmungen erzielen. Die Gewerkschaften sind an diesem Ausbau nicht nur deshalb interessiert, weil es sich um ihren Nachwuchs handelt, um ihre Kinder, denen durch besonderen gesetzlichen Schutz etwas mehr Lebensfreude gewährt werden soll. Sie müssen die Forderungen nach gesteigerter Jugendbeschäftigung auch unter dem Gesichtspunkt betrachten, daß diese ein Mittel darstellen, mit dem der Arbeitsmarkt beeinflusst werden kann. Die kapitalistische Wirtschaft läßt nicht zu, daß die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen in demselben Maße zunimmt wie die Produktivität der Arbeit. Aus diesen und anderen Gründen wird die Ueberzähligkeit großer Massen von Arbeitern zu einer ständigen Erscheinung in den meisten Industrieländern. Dabei ergibt sich der unsinnige aber leicht erklärliche Zustand, daß junge, nicht ausgereifte Menschen begehrte Arbeitskräfte darstellen, während es gleichzeitig für erwachsene Menschen keine Verwendung gibt. Aus solchen Betrachtungen heraus ist wohl auch die gemeinsame Forderung der englischen Gewerkschaften und der Labour-Party nach Erhöhung des schulpflichtigen Alters zu verstehen, die sie in ihrem Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gestellt haben. Dabei geben sie der Meinung Ausdruck, daß die Zeit gekommen sei, um weitere Schichten der Bevölkerung von der wirtschaftlichen Dienstleistung zu entbinden. Eine solche Befreiung von der Dienstleistung bzw. deren Erleichterung tritt nicht nur durch die Verlängerung der Schulzeit, sondern auch durch die übrigen Jugendbeschäftigungsmaßnahmen ein. Die Arbeiterklasse wird sich für ihre gesteigerte Anwendung einsetzen müssen, um damit gleichzeitig dringenden kulturellen Anforderungen und auch ihren unmittelbaren Lebensinteressen zu entsprechen.

Aus den Zahlstellen.

Acherleben. Am 11. Januar hielt die Zahlstelle ihre auf die Generalversammlung ab. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung begrüßte der 1. Vorsitzende, Kollege Heise, den hier anwesenden neuen Gauleiter Kollegen Löpel-Magdeburg. Kollege Heise führte in seiner Begrüßung an, daß die Zahlstelle mit der früheren Gauleiterin Kollegin Wölfe, trotzdem es seltener hart auf hart ging, sehr zufrieden gewesen sei. Er wünschte, daß die Zusammenarbeit zwischen neuer Gauleitung und Zahlstelle ebenso bleiben oder noch besser werden möge. Den Jahresbericht gab Kollege Heise; er streifte kurz die Ereignisse des Jahres 1927, welches mit Lohnkämpfen einleiste, da der Tarif zum 31. März 1927 getündigt war. In der Folge gelang es, den Tarif für das männliche Hilfspersonal im Steindruck und bei der Firma Hoppe u. Unger einzuführen. Nach dem Jahresbericht gab Kollege Löpel-Magdeburg den Kassenbericht. Er rügte dabei die Ineffektivität der Mitglieder bei der Weihnachtsammlung. Dann folgte die Vorstandswahl. Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Heise wiedergewählt, ebenso die zweite Vorsitzende Kollegin Leuchner. Als Kassierer wurde Kollege Richard Schiller und als Vertreter Kollege Kolme gewählt. Nach der Vorstandswahl hielt Gauleiter Kollege Löpel ein kurzes Referat über Verbandsangelegenheiten. Er führte u. a. aus, daß persönliche Streitigkeiten vermieden werden müssen, damit ein besseres Zusammenhalten gegen die Unternehmer zustande komme. Zum Punkt Verbandsbesuch wurde beschlossen, am 3. März ein Verbands- im Neuen Kaffeegarten abzuhalten.

Dorfman. Unsere diesjährige Generalversammlung fand am 14. Januar im Bremerischen Saale statt. Der Abend gestaltete sich zu einem sehr interessanten, da die Tagesordnung oftmals eine lebhafte Diskussion hervorrief. Unter Geschäftlichem verlas zunächst der Kollege Stempel einiges aus dem letzten Zirkular der Gauleitung. Die von den Unternehmern angelegten zwischenstaatlichen Lohnregelung rief bei den Anwesenden stürmische Entrüstung hervor, sämtliche Disziplinsredner waren sich darüber einig, daß mit Ablauf unseres jetzigen Lohnabkommens unbedingt Abhilfe geschaffen werden muß. Wir können unsere augenblickliche mißliche Lage aber nur verbessern, wenn wir uns hier am Orte reiflos der Organisation anschließen und nicht dulden, daß auch nur eine unorganisierte Kollegin oder Kol-

lege im Betriebe neben uns steht. Die vom Vorstand unseren arbeitslosen, kranken und invaliden Mitgliedern bewilligte lokale Weihnachtserleichterung wurde gutgeheißen. Die Förderung eines Kollegen, eine launende Invalidentherapie aus den Mitteln der Lokalkasse einzuführen, fand bei den Anwesenden keine Gegenliebe und wurde abgelehnt. Scharf beurteilt wurde das hier am Ort eingetragene Restantenwesen. Es ging ein Antrag ein, daß Mitglieder mit mehr als 4 Kassen auszuschließen seien, man einigte sich aber dahingehend, daß erst nach 6 Wochen der Ausschluß nach vorhergegangener Mahnung zu erfolgen habe. Dann beklagte sich unser Kassierer über die zu späte Abrechnung einiger Funktionen. Auch hier mußte es anders werden, damit unsere Hauptabrechnung pünktlich zu Händen der Gauleitung gelangt. Der von letztgenannter geforderte Bericht der Zahlstellen ist vom Vorstand erledigt und nach Köln gelangt worden.

Sodann gab unser Kassierer den Kassenbericht. Erfreulichweise hat unsere Lokalkasse gut abgeschnitten. Auf Antrag wurde dem Kollegen Stempel Entlastung erteilt.

Der nächste Punkt Neuwahl der Ortsverwaltung, zeitigte das Ergebnis, daß auf Antrag der vorher statutengemäß funktionierenden der bisherige Vorstand mit einigen Veränderungen wiedergewählt wurde. Er setzt sich nun folgendermaßen zusammen: Stempel (1. Vorsitzender und Kassierer), Kollegin Welteri (2. Vorsitzende), Sparbrodt (2. Kassierer), Bendig und Müller (Schriftführer), Baumbach und Kollegin Kaefer (Beisitzer), Böhm und Kollegin Gahr (Revisoren). Als Delegierte fungieren zum Ortsrat Kollege Bendig, zum Graphischen Kartell die Kollegin Weisert.

Unter Verschiedenes wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß er sich eingehend mit den Verhältnissen bei der hiesigen „Volkszeitung“ befaßt habe. In einem Schreiben habe er sich dagegen gewandt, daß bei Neueinstellungen des graphischen Hilfspersonals unsere Organisation bisher ausgehakt wurde. In einem Antwortschreiben der Geschäftsleitung wurde versprochen, in Zukunft unsere Wünsche zu berücksichtigen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Beihilfe für unseren auf der Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. weilenden Kollegen Otto Herrmann wurde von den Anwesenden nach eingehender Debatte genehmigt. Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Kollegen und Kolleginnen auf, die vom Graphischen Kartell einberufene Versammlung zahlreich zu besuchen, in welcher Herr Regierungsrat Dr. Goltz-Diffendorf einen lehrreichen Vortrag über die Bedeutung der Verfassung für den deutschen Arbeiter, sowie Einführung in die Sozialpolitik der Vor- und Nachkriegszeit halten wird.

Für die nächste Versammlung ist es unserem Vorstand gelungen, die Genossin Zorwald zu gewinnen. Hoffentlich wird der Besuch ein besserer sein. Mit der Bitte an unsere Mitglieder, sich in Zukunft mehr als bisher an den Veranstaltungen der Ortsverwaltung zu beteiligen, schloß unser Vorsitzender die so interessante verlaufene Versammlung.

Dresden. Am 16. Januar fand im Volkshaus eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Bezirksleiter Leitzgräber vom Metallarbeiterverband referierte. Er sprach über „Die Arbeitszeitkämpfe der rheinischen Hüttenarbeiter“. Ausgehend von dem Organisationsstand in Rheinland-Westfalen vor und während des Krieges kam er auf den Mitgliederbertrag während der Inflationszeit zu sprechen. Die Einstellung der christlichen und Hirsch-Duncker'schen Verbände, die Harmonie zwischen Arbeitern und Unternehmern erstrebte, brachte es so weit, daß die 57- bis 60-stündige Arbeitszeit wieder eingeführt wurde. Der Redner erklärte dann den veralteten und den modernen Hochofenbetrieb und die Tätigkeit in den Walzwerken. Trotz technischer Entwicklung stellt diese Arbeit die schwersten Anforderungen, zumal der Temperaturwechsel außerordentlich gesundheits-schädlich wirkt. Im Juli 1927 erließ der Reichsarbeitsminister eine Verordnung, nach welcher der Achtstundentag in der Schwereisenindustrie am 1. Januar 1928 wieder eingeführt werden sollte. Sofort setzte der Kampf der Unternehmer gegen diese Verordnung ein, sie droht mit Stilllegung ihrer Betriebe. Dies erzeugte den Unfall der Regierung, und auch die Schlichter, die sich nach der Annahme des Arbeitsministers richteten, machten den Unternehmern große Zugeständnisse. Diese Gruppe der Industriellen geht sich als ausgleichend auch für alle anderen Industrien. Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch suchen sie einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Deshalb ist es unsere wichtigste Pflicht, alle Bruderkämpfe in den Gewerkschaften zu vermeiden und in geschlossener

Front den Unternehmern ein „Paroli“ zu bieten. Das gute Beispiel des festen Zusammenklusses der Arbeitgeber sollte auch die Arbeiter zu gemeinsamer Abwehr aller Angriffe auf ihre wirtschaftlichen Belange anspornen. Regere Betätigung die vortrefflichen Ausführungen, die mit größter Aufmerksamkeit aufgenommen wurden. In der Aussprache betonte Kollege Herrmann den Einfluß der Lohnpolitik der Eisenherren auf andere Gewerkschaften, den wir am eigenen Leibe bei den Tarifberatungen im Blechdruck spüren konnten. Auch für die zukünftigen Wahlen müßte man schon jetzt für Aufführung sorgen, damit die 75 Proz. Erwerbstätigen auch ihren Einfluß geltend machen können. Unter Verschiedenem wurde noch mitgeteilt, daß am 16. Februar unsere Hauptversammlung und am 18. Februar ein Rheinischer Abend im Trianonjaale stattfindet.

Leipzig. Eine Mitgliederversammlung am 12. Januar 1928 befaßte sich mit fortgesetzten ungedrucktartigen Vorwürfen eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Gauvortrag und den Gauleiter. Kollege Meyer hat bei der Versammlung eine eingehende Darstellung des nun schon seit Jahren schwebenden Konflikts. Die Versammlung kam nach gründlicher Aussprache gegen fünf Stimmen zu dem Beschluß, daß der Gauvortrag korrekt gegen den Ausschlossenen gehandelt hat.

Rundschau.

248 Ratifikationen vom internationalen Abkommen. Das Jahr 1927 hat weitere Fortschritte in der Vereinfachung der Sozialpolitik über die ganze Welt gebracht. Es wurden 248 Ratifikationen vom internationalen Arbeitsübereinkommen amtlich eingetragen. Ingesamt sind somit 248 Arbeitsübereinkommen amtlich ratifiziert. Immerhin ein zufriedenstellendes Resultat, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1914 insgesamt nur 24 Ratifikationen vorlagen. Von den 25 Übereinkommen, die 248mal angenommen wurden, hat Deutschland nur 5 ratifiziert. Hier ist noch einiges nachzuholen.

Heimvolkshochschulen. Der nächste Frauentag der Volkshochschulhelme Schloß Sachenburg und Dreißigacker findet vom 1. März bis 30. Juni 1928 statt. Frauen und Mädchen, insbesondere des wertvollsten Volkes, die an ihrer persönlichen Lebensgestaltung arbeiten, die im öffentlichen Leben Aufgaben sehen und die, um verantwortlich und fruchtbar mitwirken zu können, ihre Kräfte schulen, ihre Kenntnisse erweitern wollen, können nach Aufnahme finden. Die Mäde der Schüler sind der Ausgangspunkt der Heimarbeit; nicht der Vortrag, sondern die kameradschaftliche Aussprache, die Mitarbeit, die Form des Unterrichtes. Die gesamten Kosten für den Kursus betragen 40 Tagelöhne, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung fordern. Aufnahme finden Frauen und Mädchen zwischen 20 und 30 Jahren, Ausnahmen können gemacht werden. Auskunft und Prospekt mit Bildern geben bereitwillig die Heimleitungen: Volkshochschulheim Schloß Sachenburg bei Frankenberg i. Sa. und Volkshochschulheim Dreißigacker bei Weiningen in Thüringen. Der nächste Männerkursus findet vom 15. August bis 15. Dezember 1928 statt.

Reichsjugendtag 1928 des Zentralverbandes der Angestellten. Nach dem zweiten Reichsjugendtag im Jahre 1925 in Bielefeld veranstaltet die Reichsjugendgruppe im Zentralverband der Angestellten zu Bingen 1928, am 27. und 28. Mai, ihren dritten Reichsjugendtag in Frankfurt am Main. Im Mittelpunkt dieser Tagung steht eine große gewerkschaftliche Kundgebung, in der Staatsminister a. D. Karl Severing sprechen wird. Außerdem werden besondere Veranstaltungen beruflicher, künstlerischer und sportlicher Art geboten. Überall im Reich rufen die Jugendmitglieder des Verbandes zu dieser Tagung, die ihren Vorläufer sowohl in bezug auf den Verlauf als auch auf die Teilnehmerzahl weit übertreffen wird. Von diesem Jugendtag soll erneut ein Mahnruf an die gesamte Jugend im Angestelltenberuf ergehen, sich in ihrem eigenen Interesse und zum Wohle der freien Angestelltenbewegung im Zentralverband der Angestellten zu organisieren.

373 Millionen Mark Jahresumsatz der GGG. Der Gesamtumsatz der Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. betrug im Jahre 1927 373 041 885,29 Mk., im Jahre 1926 294 173 971,27 Mk., Mehrumsatz 1927 78 867 914,02 Mk. = 26,81 Proz. Der Wert der in den eigenen Betrieben hergestellten Erzeugnisse betrug im Jahre 1927 63 137 490,42 Mk., im Jahre 1926 45 675 779,92 Mk., Mehrumsatz 1927 17 461 710,50 Mk. = 38,23 Proz. Die seit 1924 einsetzende Aufwärtsbewegung der Konsum-

vereinsbewegung kommt auch in den Steigerungen der Umsätze der GGG. zum evidenten Ausdruck; hierfür folgende Vergleichszahlen:

	Gesamtumsatz	Eigenproduktion
1913	154 047 316 Mk.	10 111 037 Mk.
1924	168 466 278 „	26 298 325 „
1925	228 169 471 „	35 339 389 „
1926	294 173 971 „	43 675 779 „
1927	373 041 885 „	63 137 490 „

Zahl der in den GGG-Betrieben Beschäftigten:
 Ende 1913 2019 Personen
 „ 1924 3598 „
 „ 1925 4327 „
 „ 1926 4698 „
 „ 1927 5960 „

Besonders erfreulich ist die Steigerung der Eigenproduktion, die am deutlichsten aus der Vermehrung des Personalbestandes hervorgeht.

Konjunkturreformjahr. Die Konjunkturgesellschaft Berlin erzielte im Dezember einen Gesamtumsatz von 5 389 114 Mk. gegen 4 179 873 Mk. im Dezember 1926. Damit ist in dieser Gesellschaft erstmalig die fünfmillionen-Umsatzgrenze überschritten worden. Hinsichtlich der Mitgliederbewegung blieb der Dezember etwas hinter den Aufnahmestellen der beiden Vormonate zurück, überstieg aber beträchtlich die Ergebnisse der weiter zurückliegenden Monate. 2438 Haushaltungen traten neu in die Gesellschaft ein, wodurch sich der Mitgliederbestand auf 142 949 hob.

Aus der Praxis der Abonnentenversicherung. Viele Menschen glauben, sie seien für alle Fälle versichert, wenn sie eine Zeitschriftenversicherung eingehen. Da ist kürzlich wieder einmal ein Arbeiter, der über 2 Jahre lang „Wobachs Familienhilfe“ bezog, eines besseren belehrt worden. Er erhielt auf seine Unfallmeldung folgenden Brief: „Wie wir aus dem uns vorliegenden ärztlichen Gutachten ersehen, waren Sie bereits zur Zeit des Unfalls mit Blattsüßhol (1) behaftet, welche vom ärztlichen Standpunkt aus als erhebliches Leiden (1) anzusehen sind. Auf Grund des § 3, Abs. 2, der für die Zeitschrift „Wobachs Familienhilfe“ maßgebenden Versicherungsbedingungen sind jedoch solche Personen, die zur Zeit des Unfalles mit einem erheblichen Leiden oder Gebrechen behaftet sind, von der Unfallversicherung ausgeschlossen. Vorstehendem zufolge bedauern wir, Ihre Angelegenheit nicht mehr weiter behandeln zu können, und betrachten Ihre Unfallsache für uns als endgültig erledigt.“ Welche Lehre ergibt sich hieraus für alle Arbeitnehmer?

Briefkasten.

A. in Heidelberg. Der Preis der Anzeigen richtet sich nach ihrer Länge. Für 2 Wk. ist da nichts zu machen.

Für die Woche vom 22. bis 28. Januar ist die Beitragsmarke für das 4. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliederkarte zu kleben.

Unserem lieben Kollegen, dem Kassierer Artur Kumer und seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Verlobung.

Unserer lieben Kollegin Clna Blisch und ihrem Bräutigam zu ihrer Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. Unserer lieben Kollegin Gretchen Blisch und ihrem Bräutigam zu ihrer Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. Josefelle Heidelberg.

Unseren Kollegen Erich Boland, Bruno Jehner und Erich Schramm zu ihrem 25. jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Grimmitzschau.

Zahlstelle CRIMMITSCHAU

Connabend, den 4. Februar d. J. findet im „Restaurant zur Säge“ unsere diesjährige Generalversammlung

Statt :: Anfang Punkt 8 Uhr
 Zahlreiches Erscheinen erwartet
 Der Vorstand
 Kurt Bräutigam

N. B. Gleichzeitig zur Kenntnis, daß unser Ortsrat gedruckt vorliegt. Um sich vor Schaden zu bewahren, ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich denselben zu kaufen. Der Tarif ist zum Preise von 20 Pf. bei jedem Unterkassierer erhältlich

STERBETAFEL

Unsere Kollegin
Elsa Aurich
 Tiegell-Anlegerin, 30 Jhr. alt, verstarb am 4. Januar 1928 nach kurzer Krankheit plötzlich und unerwartet. Sie war zuletzt befristet in der Firma Engelmann.
 Ein ehrendes Gedächtnis bewahrt der Verstorbene
Die Zahlstelle Leipzig.

Am Montag, dem 16. Januar 1928, starb unser Kollege, der Hilfsarbeiter
Gustav Stange
 (Firma: Bärensprung)
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Die Zahlstelle Schwerin i. Meckl.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schulze, Charlottenburg, Westendstraße 16. Telefon: Amt Berlin 1238. Berlin: S. Sobell, Charlottenburg. Druck: Verlags- und Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin G. B. 68.

Ewige Erinnerung.

Von Walther Gosh.

Weihnachten, Jahreswende, die vielleicht frohen und festlichen Tage sind nun vorüber. Vorüber das Jagen und die Sorge um die Auswahl der kleinen Geschenke, vorüber die wenigen Stunden der Freude und des Glückes; nun, nachdem man das frischgestärkte Oberhemd und den guten Anzug auszog und in den schlichten Werttagstiel hinüberwechselte, ist man wieder das, was man war, gestern, vorgestern und heute: ein Dreißiger, ein Feuerführer, ein Arbeiter. Das soll uns belibbe nicht traurig oder gar müde machen. Wir sind sogar ein wenig stolz darauf, dem Rüd der Welt in die Speichen greifen zu können, und fühlen uns ja sowohl, herunzuwischen, daß der Dred und die Epäne fliegen, und werden den auf den Mund hauen, der uns irgendwie bekommen und das Leben gar zu schwer machen will. Wenn das sozusagen nicht in der Fabrik geht, dann bei den nächsten Wahlen. Sie sollen schon leben, wovon ihnen schlecht wird.

Ich will nicht ausschreiben, was wir in diesen Tagen genügend zu Gesicht bekommen: all das Elend und die Not inmitten des Glanzes und der Freude. Es sind bei der allgemeinen Beförderung des lieben Gottes viele zu kurz gekommen, viele sind überhaupt vergessen worden. Überall hat der Weihnachtsbaum auch nicht brennen können, das wissen wir, und unser Kampf ist die ewige, aufopfernde Bemühung um die Freude aller. Man könnte belah Herz und Kopf verlieren, wenn man so einem armen kranken Jungen auf der Straße in die bittenden Augen schauen muß; man fühlt sich noch unendlich reich in seinem dürftigen Zubehöre mit seinen gesunden Knochen und dem Blick nach vorn, aber genug, wir wollen einmal den Teufel von der

Wand wischen und uns hinlegen und ein wenig fromm werden über ein geringes Glück, das mir und dir und vielen anderen vielleicht in diesen Tagen begegnet ist.

„Die schenkende Hand ist des Blütenmondes Hallelujah“, sagt ein altes arabisches Sprichwort. Das ist eine süße Redensart, wie sie auf der Wiese einer zeltverlorenen Romantik blühen mag. Bei uns zu Hause geht das viel einfacher und phantastischer zu, und jene kleine wahre Begebenheit, die ich zum besten geben will, beschämt in ihrer kindlich-kostbaren Einfachheit und Herzlichkeit alle himmlischen Gebärden.

Hannes Schornkopf, ein junger Arbeiter von siebzehn Jahren, der zwei Etagen höher als ich in unserem elenden Miethause wohnt, wollte auch seiner Mutter eine kleine Freude machen. Aber wie das so ist, reichen die wenigen Spargroschen nicht aus, noch etwas Praktisches und Notwendiges für die Mutter zu kaufen. Sie waren für den Ausfluß eines kleinen Baumes für ein paar Pfund Kefel und Rüsse draufgegangen, und Hannes war es ganz elend zumute, daß sich nichts mehr für die Mutter zusammenfinden ließ. Ich habe ihn weinen sehen und wußte keinen Rat. Da nahm Hannes Schornkopf aus dem heimlichen Versteck seines Herzens die ärmste, aber schönste Gabe: Dankbarkeit! Sie war nur ein kleiner Pappkarton ohne Inhalt, ein kleines Lärmenzwerglein darin und ein Blatt Papier: „Mutter, für Dich hat's nicht gereicht.“ Glaubst Ihr, daß diese Mutter sich weniger über dies Geschenk ihres Jungen gefreut hat, als so viele über die sonstigen glänzenden Dinge?

Es war ja eigentlich gar kein Geschenk. Es war ja nichts. Es war ja nur ein leerer Pappkarton.

Aber es war das heiße, lebende, dankbare Herz!

Arbeiterrecht im Betriebe

Verurteilung wegen Nichterhaltung eines für allgemeinverbindlich erklärten Schiedsspruches.

Auch Sondertarife unterliegen dem Schiedsspruch.

So selbstverständlich uns ein Urteil nach obiger Skizzierung erscheint, gibt es doch Firmen, die es auf eine Klage ankommen lassen. In Leipzig liegt die Firma Schelter u. Giesecke ständig im Streit mit ihren Arbeitern. Entscheidungen der Tarifinstanzen glaubt sie ablehnen zu können, da sie auf Grund eigener Arbeitsmethoden ein Sonderabkommen mit ihrem Personal geschlossen hat. So weigerte sie sich, eine Entscheidung der Schiedsinstanzen über Teuerungszulagen anzuerkennen, was zu einer Klage vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht in Leipzig und zur Verurteilung der Firma geführt hat.

Der Sachverhalt ist folgender: Am 31. März 1927 wurde für das Schriftgießereigewerbe ein Schiedsspruch gefällt, der für Stücklohnarbeiter — solche kommen für die beklagte Firma in Betracht —, wenn sie in vollem Stücklohn arbeiten, die Löhne vom 13. April bis 4. Oktober 1927 um 7 Proz. und vom 5. Oktober bis 31. März 1928 um weitere 2 Proz. erhöhte. Der Aufschlag von 7 bzw. 9 Proz. sollte am Schluß der Stücklohnabrechnung zugelassen werden. Dieser Schiedsspruch wurde am 21. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Firma weigerte sich, die Teuerungszulage zu zahlen; Verhandlungen mit den Betriebsinhabern hatten keinen Erfolg, worauf 128 Kollegen und Kolleginnen Klage gegen die Firma auf Zahlung der Teuerungszulage vor dem Arbeitsgericht in Leipzig antrugen.

Die Firma hat um Abweisung der Klage, da für die Entlohnung ihrer Stücklohnarbeiter ihr Haustarif gelte. Infolgedessen habe der Schiedsspruch, trotzdem er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, für sie keine Gültigkeit. Das dürfe auch nicht sein, weil in ihrem Betrieb von den übrigen Schriftgießereien abweichende Arbeitsmethoden herrschten, die zum Beispiel auch eine andere Zusammenrechnung der Arbeitnehmerkraft zur Folge habe. . . . Es sei für sie wirtschaftlich untragbar, die im Schiedsspruch festgelegte Teuerungszulage zu gewähren. Ihr wäre auch von zuständiger Seite aus immer wieder versichert worden, daß für sie weder die Vereinbarung der Affordilohnes des Tarifvertrages, noch der Schiedsspruch Geltung habe.

Das Gericht verurteilte die Firma zur Zahlung der Teuerungszulagen und legte in den Entscheidungsgründen: . . . Es ist der Beklagten darin Recht zu geben, daß auf Grund der Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Manteltarifgesetzes, in Verbindung mit der Protokollnotiz für die Entlohnung ihrer im vollen Stücklohn stehenden Arbeitnehmer, die in ihrem Betriebe geltenden Sondertarife allein Platz greifen. In vorliegendem Falle handelt es sich aber nicht um eine Streitigkeit über einen Satz dieser Sondertarife, sondern darüber, ob die im Schiedsspruch vom 31. März 1927 für die „Stücklohnarbeiter, die im vollen Stücklohn arbeiten“ vereinbarte Teuerungszulage auch ihren Affordilohnarbeitern zugute kommt oder nicht. Die in Frage kommenden Bestimmungen des Schiedsspruches lauten wie folgt:

„Für Stücklohnarbeiter, die in vollem Stücklohn arbeiten, werden die Stücklöhne vom . . . um 7 Proz. und vom . . . um weitere 2 Proz. erhöht. Der Aufschlag von 7 bzw. 9 Proz. soll am Schluß der Stücklohnabrechnung zugelassen werden.“

Es muß nun der Beklagten darin Recht gegeben werden, daß der Wortlaut des ersten Satzes für ihre Meinung spricht, denn er erwähnt eine prozentuale Erhöhung der „Stücklöhne“. Die Höhe des „Stücklohnes“ ist aber zweifellos ein wesentlicher Bestandteil des für die Beklagte geltenden Sondertarifs. Es kann aber andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß der Schiedsspruch allen in dieser Branche arbeitenden eine Teuerungszulage gewähren will. Das geht schon aus dem Umfang seiner allgemeinen Verbindlichkeitsklärung hervor. Es sollte der durch die allgemeine Teuerung geschaffenen Not abgeholfen werden. Man wollte dies nicht dadurch erreichen, daß die einzelnen Affordilohnverträge geändert würden, sondern schrieb im allgemeinen vor, daß die bestehenden Stundenlohnsätze und die bestehenden Affordilohnsätze um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden sollten. Daß es sich um eine allgemein zu gewöhnende Zulage handeln sollte, geht aus dem weiteren Satz des Schiedsspruches hervor:

„Der Aufschlag von 7 bzw. 9 Proz. soll am Schluß der Stücklohnabrechnung zugelassen werden.“

Der Stücklohn sollte also auch in Zukunft nach den alten Sätzen und Methoden berechnet werden. Das auf Grund der bestehenden Lohnsätze errechnete Wochenendergebnis aber sollte um die Teuerungszulage erhöht werden. Es würde also unbillig empfunden werden, wenn es in das Belieben der Beklagten gestellt wäre, ihren vollen Affordilohnbeiträgen die Teuerungszulage zu gewähren oder nicht. Die Auffassung

der Kammer wird auch den Belangen der Beklagten gerecht, denn ihr Sonder-Affordilohn wird durch diesen Zuschlag nicht berührt. Sie hat seinerzeit den Sondertarif so gestaltet, daß sie im wirtschaftlichen Wettbewerb mit den anderen Unternehmungen Schritt halten kann. Dieses Ergebnis wird durch die Gewährung des Zuschlages nicht geändert, weil den Zuschlag alle ihre Konkurrenten ihrer Arbeitnehmerschaft gewähren müssen.

Daß die Beklagte mit ihrem Stücklohnsondertarif nach einer bestimmten Richtung hin mit dem Deutschen Schriftgießereitarifvertrag veranlagt sein soll, geht aus der Protokollnotiz unter 2 hervor, worin bestimmt ist, daß die Stücklohnsondertarife der Beklagten für die gleiche Dauer abgeschlossen werden müssen, wie der Reichsstücklohn tarif.

Aus allen diesen Umständen schließt die Kammer, daß der für allgemeinverbindlich erklärte Schiedsspruch auch für den Betrieb der Beklagten, soweit die Kläger in Frage kommen, Geltung haben soll, und hat erkannt, wie gefolgt.

Das Landesarbeitsgericht trat diesem Urteil am 5. Dezember 1927 bei, machte das Urteil aber revisionsfähig, so daß sich wahrscheinlich noch das Reichsarbeitsgericht mit dieser Angelegenheit befassen wird.

Der Hilfsarbeitertarif in Hausdruckerien.

Die Klagen gegen Firmen, die eine Hausdruckerei unterhalten und sich weigern, den Reichstarif für das Hilfspersonal anzuerkennen, nehmen kein Ende. Es sind besonders Betriebe, die dem Zentralverband deutscher Kartonnagenfabrikanten angehören, so daß man auf den Gedanken kommen muß, hier soll einheitlich gegen die Entlohnung nach dem Hilfsarbeitertarif vorgegangen werden. Den Klageanträgen unserer Mitglieder wird immer von den Arbeitsgerichten stattgegeben, denn klar und deutlich ist in unserm Tarif festgelegt, daß seine Bestimmungen für Buchdruckereiabteilungen auch anderer Unternehmungen Geltung haben. Selbst die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, das amtliche Organ der Buchdruckereibesitzer, schreibt: „Unserer Meinung nach sind diese Gerichtsurteile durchaus richtig.“

In Nürnberg klagten drei Kolleginnen, die als Anlegerinnen beschäftigt sind, gegen die Firma Papierindustrie G. m. b. H. vor dem dortigen Arbeitsgericht. Das Gericht stellte fest, „daß die Beklagte den Klägerinnen vom 1. September 1927 ab den Lohn zu bezahlen hat nach Maßgabe des Reichstarifs für das deutsche Buch- und Zeitungsdruckereihilfspersonal vom 2. April 1927, soweit sie als Einlegerinnen für Afzidenzdruck beschäftigt werden.“

Aus dem Tatbestand teilen wir folgendes mit: Die Kolleginnen wurden entlohnt nach Maßgabe des Reichstarifvertrags für die Kartonnagenindustrie vom 1. Februar 1927. Sie beantragten mit der Klage Feststellung, daß sie nicht nach diesem Tarif, sondern nach dem Reichstarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdruckereihilfspersonal zu bezahlen seien. Dieser Tarif sei maßgebend. Die Arbeiten der Einlegerinnen an dieser Schnellpresse seien keine in den Kartonnagenbetrieb als solche einschlägige Leistungen. Die Firma betreibe neben dem Kartonnagengeschäft eine Afzidenzdruckerei. Letztere habe mit Kartonnagen, insbesondere mit Kartonnagendruck nichts zu tun. Für solche Arbeiten könne also nicht der Kartonnagentarif in Frage kommen.

Die Beklagte beantragte, die Klage kostenfällig abzuweisen. Afzidenzen seien nur nebensächlich und einzeln gedruckt worden. Die Tätigkeit der Klägerinnen falle in den Rahmen der Ziffer 75 des Kartonnagentarifs. Dort seien die Arbeiten an Schnelldruckpressen als Spezialarbeiten ausdrücklich aufgeführt.

In der Begründung des Urteils sagte das Gericht unter anderem: Die Klägerinnen haben ein rechtliches Interesse daran, wie die im Tarifvertrage festgelegten Normen auszuliegen sind und welcher Tarifvertrag maßgebend ist. Die Klage auf Feststellung ist deshalb gemäß § 256 ZPO. zulässig. Sie ist auch begründet:

Die Beklagte ist Mitglied des Zentralverbandes Deutscher Kartonnagenfabrikanten. Sie befaßt sich mit Herstellung und Bedruckung von Kartonnagen. Nun betreibt aber die Firma gleichzeitig eine sogenannte Afzidenzdruckerei. Sie stellt Frachtbriefe, Zahlkarten und andere amtliche Verkehrsformulare her. Sie übernimmt ferner Druckaufträge für andere Druckereien. Dies gibt sie selbst zu. Sie verfügt über vier Schnellpressen. . . . Für Afzidenzdruck kann der Kartonnagentarif eine Regelung überhaupt nicht vorsehen. Für sie kann also der Kartonnagentarif nicht maßgebend sein. In Betracht kommt vielmehr § 1 des Buchdruckerstarifs, welcher ausdrücklich die Hilfsarbeiter in Buchdruckereiabteilungen auch anderer Unternehmungen umfaßt. Die dort vorgesehene Einschränkung „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind“ trifft hier nicht zu, denn der Kartonnagentarif umfaßt die Afzidenzdruckereiarbeiten nicht.

Nun gehört die Beklagte allerdings dem Arbeitgeberverband des Buchdruckerstarifs nicht an. Dieses aber ist unerheblich. Denn der Buchdruckerstarif ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab für allgemeinverbindlich erklärt. Die Auslegung der Beklagten ist jählich unrichtig. . . . Nun sind aber die Tarifverträge auf dem Leistungsgrundlage aufgebaut. Die Leistung ist aber die gleiche, ob es sich um einen Nebenbetrieb oder Hauptbetrieb handelt. Die Arbeitgeber selbst haben ein Interesse daran, daß Umgehungen unterbunden werden, um Schmutzkonkurrenzen auszuschalten.

Der Klage war somit stattzugeben. Das Arbeitsgericht glaubt die Frage der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits verneinen zu müssen und hat deshalb die Berufung nicht zugelassen.

Kürzung des Lohnes eines Betriebsratsmitgliedes

ohne Zustimmung der Betriebsvertretung unzulässig.

Tatbestand: Kläger wurde infolge teilweiser Stilllegung einer Abteilung im Frühjahr 1926 in eine andere Abteilung versetzt. Er bezog in dieser Abteilung einen Stundenlohn von 78,5 Pf. Im Februar 1927 wurde Kläger Betriebsratsmitglied. Er bezog vom April 1927 ab einen Stundenlohn von 88 Pf. Im Mai 1927 wurde dem Kläger bedeutet, daß sein Stundenlohn reduziert werden müsse, worauf Kläger erwiderte, daß er da auch noch mitzuspriechen habe. Ende Juni 1927 erfolgte tatsächlich eine Kürzung des Stundenlohnes auf 70 Pf. Nach erfolglosen Verhandlungen mit der Beklagten wurde Lohnklage beim Arbeitsgericht Billingen erhoben. Die Klage wurde vom Arbeitsgericht abgewiesen mit der Begründung, daß der Lohnabzug gerechtfertigt sei, da er sich als eine Maßnahme der im Jahre 1926 durchgeführten teilweisen Abteilungsstilllegung herausgestellt habe. Da mit dem Kläger noch andere Arbeiter versetzt worden seien, denen bei ihrer Versetzung der Lohn sofort gekürzt worden sei, könne Kläger für sich als Betriebsratsmitglied einen höheren Lohn auch nicht beanspruchen.

Gegen dieses Urteil legte Kläger beim Landesarbeitsgericht Konstanz Berufung ein, das mit Urteil vom 6. Dezember 1927 das Urteil des Arbeitsgerichts Billingen aufhob und die Beklagte verurteilte, an den Kläger 53,79 Mk. zu bezahlen.

Aus den Gründen: Das Arbeitsgericht Billingen irrte darin, daß es die Zustimmung der Betriebsvertretung im vorliegenden Falle nicht für nötig erachtet hat (§ 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG.). § 96 Abs. 1 BRG. bestimmt grundsätzlich, daß zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung der Arbeitgeber die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen hat. Unbefristetern Maßnahmen ist das im vorliegenden Falle nicht gegangen.

Es fragt sich nur, ob die Zustimmung nicht erforderlich war, weil es sich um eine Entlassung handelt, die durch die Stilllegung des Betriebes bedingt war (§ 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG.). Daß unter Stilllegung auch eine teilweise Stilllegung zu verstehen ist, nimmt das Landesarbeitsgericht mit dem Arbeitsgericht an. Die Entlassung der 55 Arbeiter, die durch die Entscheidung der Demobilisationsbehörde vom 29. März 1926 genehmigt war, mußte aber innerhalb der im § 1 Abs. 2 der Betriebsräteverordnung vom 8. November 1920 gegebenen Frist von einem Monat durchgeführt sein. Zu einer Kündigung nach dieser Zeit war die Beklagte gegenüber einem Mitglied des Betriebsrates nicht mehr berechtigt. Hier ist davon auszugehen, daß der Kläger, wenn er auch innerhalb der einmonatigen Frist in einen anderen Teil des Betriebes versetzt worden ist, die Kündigung mit Herabsetzung des Lohnes erst im Juni 1927 — also lange nach Umlauf der einmonatigen Frist — angedroht bekommen hat.

Die Versetzung des Klägers in einen Betrieb, der an sich eine Minderung des Lohnes hätte mit sich bringen können, kann noch nicht als endgültige Verwendung des Arbeiters zu dem herabgesetzten Lohn angesehen werden. Erst als der Lohn im Juni 1927 von 88 Pf. in der Stunde auf 70 und später auf 75 Pf. herabgesetzt wurde, da ist dem Kläger gegenüber von Kündigung gesprochen worden, weil er sich diese Lohnherabsetzung nicht gefallen lassen wollte, während er mit der Verwendung in einem anderen Teil des Betriebes einverstanden gewesen ist. Diese Lohnherabsetzung konnte die Beklagte nur im Wege der Kündigung erreichen und zu dieser mußte sie, wie schon hervorgehoben, die Zustimmung der Betriebsvertretung haben, die sie nicht eingeholt hat.

Bedinglich dieser Sachverhalt war hier zu entscheiden, nicht etwa die grundsätzliche Frage, unter welchen Umständen überhaupt einem Betriebsratsmitglied der Lohn gekürzt werden kann. Da aus den angeführten Gründen die Lohnverfälschung unberechtigt war, mußte unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt werden.